



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09580**  
Datum: 24.03.2011  
Bezug-Nummer.  
HHStelle/Kostenstelle:  
Verfasser: Amt für Kinder,  
Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit dem

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	05.05.2011 09.06.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.06.2011	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Fortschreibung der Jugendhilfeplanung § 11-13,14,16 SGB VIII der Stadt Halle (Saale)**

### Beschlussvorschläge:

1. Der Stadtrat stimmt den Leistungsbeschreibungen I – XII (Anlage 1) zu.
2. Der Stadtrat nimmt die Darstellung der Indikatoren gemäß Anlage 2 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die Indikatoren jährlich zum Stichtag 31.12. zu aktualisieren.
3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die „Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur "Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung von Leistung der Jugendhilfe" (5.09/0)“ gemäß der durch die Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung resultierenden Veränderungen zu überarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung im Juli 2011 vorzulegen.
4. Mit der Zustimmung zur Fortschreibung der Jugendhilfeplanung § 11-13, 14,16 SGB VIII finden die Beschlüsse III/2002/02896 (Einrichtung von JBBZ im SR-Bezug) und III/2004/03961(Standards zu Personalausstattung) keine Anwendung mehr.

**Finanzielle Auswirkung:** keine

Tobias Kogge  
Beigeordneter für Jugend, Schule,  
Soziales und kulturelle Bildung

## **Begründung:**

# **Teilplanung gemäß § 11-13, 14,16 SGB VIII für die Jahre 2012 bis 2014**

1. Gesetzliche Grundlagen und Anforderungen an Jugendhilfeplanung
2. Gesetzliche Grundlagen zum Planungsgegenstand
3. Bisherige Situation, Beschlüsse des SR und JHA
4. Anlass der Fortschreibung, Beschluss des JHA zu künftigen Schwerpunkten
5. Fortschreibung
  - 5.1. Leistungsbeschreibungen, Indikatoren
  - 5.2. Zeitlicher Ablauf im Jahresbezug
6. Familienverträglichkeitsprüfung

## **1. Gesetzliche Grundlagen und Anforderungen an Jugendhilfeplanung**

### **§ 79 SGB VIII**

#### **Gesamtverantwortung, Grundausrüstung**

*(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.*

*(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.*

*(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.*

### **§ 80 SGB VIII**

#### **Jugendhilfeplanung**

*(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung*

- 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,*
- 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und*
- 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.*

*(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere*

- 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,*
- 2. ein möglichst wirksames vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,*
- 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens und Wohnbereichen besonders gefördert werden,*
- 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.*

*(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.*

*(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.*

## **§ 7 KJHG-LSA**

### **Unterausschüsse**

*(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung ( § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), der die Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet. An der Arbeit des Unterausschusses sind die Träger der freien Jugendhilfe ständig zu beteiligen; das Nähere wird durch Satzung bestimmt.*

*(2) Der Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung legt mindestens jeweils im ersten und letzten Drittel der Amtszeit dem Jugendhilfeausschuss einen Bericht über den aktuellen Stand der Jugendhilfeplanung vor.*

*(3) In der Satzung kann bestimmt werden, dass bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe weitere Unterausschüsse gebildet werden.*

## **§ 15 KJHG-LSA**

### **Gesamtverantwortung, Beteiligung an der Planung**

*(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und diesem Gesetz die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.*

*(2) An der Jugendhilfeplanung sind die Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Spätestens anlässlich der Beratung im Jugendhilfeausschuss oder im Landesjugendhilfeausschuss sind die Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, auch wenn sie nicht im Ausschuss vertreten sind, über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.*

*(3) Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe haben das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzen können.*

## 2. Gesetzliche Grundlagen zum Planungsgegenstand

In der Stadt Halle (Saale) ist die Jugendhilfe sozialräumlich ausgerichtet und strukturiert. Es existieren 5 Sozialräume. Diese wurde auf der Grundlage des Zuschnittes der vormals bestehenden Wohnbezirksgruppen des Allgemeinen Sozialen Dienstes beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingerichtet.

Aktuell ist jeder Sozialraum mit einem Jugendbegegnungs- und –beratungszentrum gemäß § 11 SGB VIII und einer Familienbildungsstätte gemäß § 16 SGB VIII als Standardleistung der Jugendhilfe ausgestattet.

Durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe wird in jedem Sozialraum das Angebot Streetwork/Mobile Jugendarbeit vorgehalten.

Für den erzieherischen und strukturellen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII sind ebenfalls Stellenanteile beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe pro Sozialraum angesiedelt.

Darüber hinaus existieren in den Sozialräumen noch weitere sozialräumliche Angebote entsprechend definierter Bedarfe. Einige spezialisierte Angebote wie etwa zu internationaler Jugendbegegnung sind nicht auf einzelne Sozialräume beschränkt und finden sich somit in den bisherigen Planungen in der Rubrik sozialraumübergreifend wieder.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit über Streetwork kommunal hinaus sind auf die gesamte Stadt oder auf mehrere Sozialräume ausgerichtet.

Gesetzliche Grundlagen gemäß SGB VIII:

Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit:

### § 11 Jugendarbeit

*(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.*

*(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.*

*(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:*

- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- 3. arbeitswelt-, schul und familienbezogene Jugendarbeit,*
- 4. internationale Jugendarbeit,*
- 5. Kinder und Jugenderholung,*
- 6. Jugendberatung.*

*(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.*

## § 12

### *Förderung der Jugendverbände*

*(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsmäßigen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.*

*(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.*

Jugendsozialarbeit:

## § 13

### *Jugendsozialarbeit*

*(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.*

*(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.*

*(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.*

*(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.*

Kinder- und Jugendschutz:

## § 14

### *Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz*

*(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.*

*(2) Die Maßnahmen sollen*

- 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.*

Familienbildung:

## § 16

### Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

Zur Umsetzung der Leistungen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§11- 14) und der Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16-21) hat die Stadt Halle eine Fördermittelrichtlinie „**Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur „Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe“**“ verabschiedet, nach der in der Stadt Halle (Saale) die Tätigkeit der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII gefördert wird (gemäß § 74 SGB VIII).

## § 74

### Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewährung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

*Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.*

*(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.*

*(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.*

*(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.*

### **3. Bisherige Situation, Beschlüsse des SR und JHA**

Ausschlaggebend für die Teilplanung in den Bereichen

- § 11 Jugendarbeit
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 16 Familienbildung und
- § 28 Erziehungsberatung (bis 2008)

waren seit 2002 folgende Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses sowie des Stadtrates:

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| * Leitziele der Kinder,- Jugend- und Familienpolitik | III/2002/02414                 |
| * Sozialraumorientierte Jugendhilfeplanung           | III/2002/02388                 |
| * Einrichtung von JBBZ im SR-Bezug                   | III/2002/02896                 |
| * Standards zu Personalausstattung                   | III/2004/03961                 |
| * Budget- und Prioritätenplanung im SR-Bezug         | IV/2007/06849                  |
| * Ergebnisse zu Standards der QZ                     | 2008/2010 (Vorstellung im JHA) |

Mit der Realisierung dieser Beschlussfassungen durch die jährliche Festsetzung der Prioritäten von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe wurden die gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII für diesen Planungsbereich erfüllt.

### **4. Anlass der Fortschreibung, Beschluss des JHA zu künftigen Schwerpunkten**

Es sind Tendenzen in den verschiedensten Bereichen erkennbar und spürbar, die eine Fortschreibung der Teilplanung für die kommenden Jahre erfordern. Insbesondere die soziodemographischen Entwicklungen, die weiteren Ausformulierungen der strategischen und operativen Zielsetzungen sowohl für die gesamte Stadt als auch im Rahmen der Jugendhilfe, die Handlungsempfehlungen in den Sozialberichten, insbesondere die Kinderarmut und die Bildung betreffend, aber auch die begrenzten Ressourcen, die für die Ausgestaltung der o.g. gesetzlichen Grundlagen zur Verfügung stehen, bilden die Voraussetzungen für eine andere bzw. neue Herangehensweise der Prioritätensetzung.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.10 2010 wurde die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung gemäß § 11-13, 14, 16 SGB VIII (Beschluss V/2010/09038)

folgender 4 Prioritäten beschlossen:

*1. Förderung von sozial- benachteiligten bzw. individuell beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihrer sozialen Integration, insbesondere in Verbindung mit allen formellen Bildungsbereichen (Kita, Schule, Ausbildung, Beruf)*

*2. Die Förderung von Familien, die in Belastungssituationen Angebote der Beratung und Begleitung in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und Stärkung der Elternkompetenz benötigen*

*3. Allgemeine Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien durch allgemein zugängliche Veranstaltungen i.S. der §§ 11,16 SGB VIII*

*4. Fundraisingberatung im Sinne der Unterstützung der Förderung der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII*

Gleichzeitig verabschiedete der Jugendhilfeausschuss folgende Beschlüsse:

1. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Unterausschuss Jugendhilfeplanung und die Verwaltung, den aktuellen Stand der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung auf der Grundlage der vorliegenden Ziele mit entsprechenden Schwerpunkten, Indikatoren sowie Wirksamkeitsfaktoren zu untersetzen.
2. Im Frühjahr 2011 soll diesbezüglich dem Jugendhilfeausschuss ein erster Bericht vorgelegt werden.

Präzisiert wurde dieser Auftrag in der Januarsitzung des Jugendhilfeausschusses durch den Beschluss V/2010/09410, so dass die Fortschreibung Thema in der Ausschusssitzung April 2011 sein wird und für den Stadtratssitzung Mai angemeldet werden soll.

## **5. Fortschreibung 2012 – 2014**

### **5.1. Leistungsbeschreibungen mit Indikatoren**

Grundlage der Weiterentwicklung und Fortschreibung der JHPL sind die im Beschluss V/2010/09038 benannten Prioritäten der Jugendhilfe in den Bereichen § 11-13, 14, 16 SGB VIII für die folgenden Jahre.

Darauf basierend wurden in der Grundsystematik für die Fortschreibung folgende Prämissen gesetzt:

1. Im Vordergrund steht die Zielgruppe sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigter Kinder, Jugendlicher und Familien.
2. Die offenen Angebote i.S. der §§ 11 und 16 SGB VIII wurden in der Gewichtung zurückgenommen.

Nach der Vorgabe dieser Zielrichtungen werden die Prioritäten in den Sozialräumen und auch gesamtstädtisch auf der Grundlage der vorliegenden Analysen und Beschreibungen (Ziele und Handlungsfelder) durch folgende Leistungsbeschreibungen (inklusive Erfolgskriterien) untersetzt:



Ziele/ Prioritäten	Leistungen I –XII	§§
<p><b>Jugendhilfeplanung 2012ff im Rahmen der Fortschreibung §§ 11, 13, 14 und 16 SGBVIII</b></p> <p>1. Förderung von soz.-benachteiligten bzw. individuell beeinträchtigten Kindern u. Jugendlichen hinsichtlich ihrer sozialen Integration insb. i. V.m. allen Bildungsbereichen (Kita, Schule, Ausbildung, Beruf)</p>	<p>I Angebote der frühkindlichen Bildung in Kita (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)</p> <p>II Angebote an Hortstandorten (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)</p> <p>III Schulsozialarbeit/schulbezogene Jugendarbeit</p> <p>IV Streetwork/ Anlaufstelle für spezifische Cliques und sozialisationsgelöste junge Menschen</p> <p>V Beratung und Begleitung bei Ausbildungs- u. Berufsfindung</p> <p>VI Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen</p> <p>VII Jugendberatung Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)</p>	<p>§§ 11, 14, 16</p> <p>§ 11, 14, 16</p> <p>§13, 11</p> <p>§13, 14</p> <p>§13</p> <p>§13 (3)</p> <p>§13</p>
<p>2. Förderung von Familien, die in Belastungssituationen Angebote der Beratung u. Begleitung in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und Stärkung der Elternkompetenzen benötigen</p>	<p>VIII Angebote, die junge Eltern bzw. junge Alleinerziehende bei der Eingliederung ins Berufsleben/ Beschäftigungsmaßnahmen unterstützen</p> <p>IX Projekte zur Stärkung der konstruktiven Lebensbewältigung von Familien</p>	<p>§ 13</p> <p>§ 16, 14</p>

3. Allgemeine Förderung von K,J und Familien durch allgemein zugängliche Veranstaltungen i. S. der §§11, 16 SGBVIII	X Allg. Förderung v. jungen Menschen durch allgemein zugängliche Veranstaltungen	§ 11, 14
	X I Allg. Förderung von Familien durch allgemein zugängliche Veranstaltungen	§ 16, 14
4. Fundraisingberatung	XII Fundraisingberatung	§ 74(2)

Die Leistungsbeschreibungen wurden nach einem einheitlichen Raster:

Leistung/Angebot  
Gesetzliche Grundlagen  
Zielgruppe  
Ziele  
Inhalte  
Rahmenbedingungen  
Methoden/Verfahren  
Erfolgskriterien

erarbeitet und erstellt.

Zu jeder einzelnen Leistungsbeschreibung (siehe Anlage 1) wurden Indikatoren erarbeitet, nach denen der Bedarf und der Umfang der benötigten Leistung bzw. des Angebotes beschrieben werden können.

Die Indikatoren (siehe Anlage 2) werden durch die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie jeweils zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Jahres und mittels einer umfassenden Darstellung (möglichst) im Sozialraumbezug erhoben und auf [www.halle.de](http://www.halle.de) veröffentlicht, so dass die Träger der Jugendhilfe hier Zugriff auf die Daten bekommen.

Mit der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung § 11-13, 14, 16 SGB VIII zu vergebende Mittel für die Förderung der in Halle tätigen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Bereich werden somit ab 2012 nach Leistungen ausgereicht werden. Dazu muss die bisher gültige Fördermittelrichtlinie zur Förderung der freien Träger der Jugendhilfe Halles geändert werden.

Grundlage für eine „Regelfinanzierung“ sind dann die Leistungsbeschreibungen mit den Erfolgskriterien und Indikatoren.

Weitere Grundlage ist die sozialräumliche Ausrichtung der Jugendhilfeplanung gemäß Stadtratsbeschluss III/2002/02388.

## **5.2. Zeitlicher Ablauf im Jahresbezug**

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat mit den Sozialraumgruppen, dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung und dem Sozialraummanagement die strukturellen Voraussetzungen für einen qualitativ hochwertigen und adäquaten Planungs- und Leistungserbringungskreislauf (im Jahresbezug) geschaffen. Beginnend mit dem Jahr 2011 (Fortschreibung der Jugendhilfeplanung § 11 – 13, 14, 16 SGB VIII) entsteht ein neuer planungstechnischer Zyklus (siehe Anlage 3) der nach einer Zeitspanne von 3 Jahren also (Frühjahr 2014) hinsichtlich der Wirksamkeit der gesetzten Prioritäten und zum Verfahren zu überprüfen und gegebenenfalls erneut fortzuschreiben ist.

## 6. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung für den Bereich § 11 – 13, 14, 16 stehen weiterhin die jungen Menschen, die jungen Familien und Menschen mit Migrationshintergrund im Fokus des kommunalen Handelns gemäß den Grundsätzen der familienfreundlichen Stadtentwicklung in Halle.

Insbesondere die Setzung der Schwerpunkte der Arbeit der präventiven Jugendhilfe mehr hin zu den unterstützungsbedürftigen jungen Menschen und derer Familien (gerade hier auch jetzt auch altersmäßig früher festgeschrieben) ist entsprechend des Prüffragenkataloges zu unterstützen.

Begrüßenswert aus der Sicht der Familienverträglichkeitsprüfung ist auch das Vorhaben, die städtischen Mittel zur Unterstützung der freien Jugendhilfe nach dem Leistungsprinzip entsprechend der formulierten und gemeinsam mit den Trägern der Jugendhilfe entwickelten Bedarfe auszureichen. Zur Wirksamkeitsüberprüfung sind für jede Leistung verbindliche Kriterien beschrieben worden. Die erbrachten Leistungen der freien Träger der Jugendhilfe werden damit nachvollziehbarer gestaltet (Grundsatz Nr. 10).

### Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibungen I – XII

Anlage 2: Indikatoren

Anlage 3: Jahresablaufplan